

Beitragsordnung Tennisclub Koblenz Asterstein 1978 e.V.

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Beitragsordnung wird aufgrund der Ermächtigung nach § 6 i.V.m. § 13 der Satzung vom Vorstand erlassen und wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.02.2020 genehmigt. Letzte Änderungen durch die Jahreshauptversammlung am 16.09.2022 und den Vorstand am 07.10.2022.
2. Die Beitragsordnung kann unabhängig von der Satzung, jedoch nach deren Maßgabe, beschlossen und geändert werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr für den Eintritt in den Verein wird derzeit nicht erhoben

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich:

1. Passive Mitgliedschaft: 27,50 EUR
2. Aktive Mitgliedschaft: 165,00 EUR
3. a) Zweitmitgliedschaft 55,00 EUR
b) Zweitmitgliedschaft DJK Asterstein 22,00
4. Kinder bis 6 Jahre: 0,00 EUR
5. Kinder/Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 55,00 EUR. Der Beitrag ist exklusive Jugendtraining.
6. Azubis, Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwillige, die nicht unter die Regelung des § 3 Nr. 5 oder § 3 Nr. 7 fallen, zahlen einen Jahresbeitrag von 82,50 EUR. Der Nachweis für das Folgejahr muss jährlich unaufgefordert bis zum 15.12. durch das Mitglied erbracht werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Mitgliedschaft im Folgejahr automatisch auf eine Vollmitgliedschaft umgestellt.

7. Familienbeitrag: Der Familienbeitrag gilt für zwei Erwachsene und deren Kinder (auch in Ausbildung und Studium bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) und beträgt 300 Euro. Darin enthalten sind die Beiträge der Erwachsenen und der Beitrag für die Kinder ohne Trainingspauschale.

8. Ehegattentarif: Der Tarif gilt für zwei verheiratete Erwachsene und beträgt 300 Euro.

9. Bei Vereinseintritt bis zum 31.07. eines Jahres wird grundsätzlich der gesamte Jahresbeitrag fällig; bei Eintritt in den darauf folgenden Monaten wird der Beitrag und die Pflichtstunden auf 50% reduziert.

10. Für Gäste erhebt der Verein eine Gastgebühr. Sie beträgt pro Platz und Stunde im Einzel und Doppel 8 €. Das gleiche gilt für inaktive Mitglieder.

§ 4 Umlagen

1. Jedes aktive Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr ist verpflichtet, 8 Arbeitsstunden (Zweitmitglieder 2 Stunden) pro Kalenderjahr zu leisten. Der Arbeitseinsatz wird vom Vorstand koordiniert und rechtzeitig bekannt gegeben. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Arbeitsstunden leisten.

2. Sollten die Arbeitsstunden nicht bis 30. November des jeweiligen Kalenderjahres erbracht werden, ist das jugendliche Mitglied verpflichtet, 7,50 EUR und der Erwachsene 12,00 EUR für jede nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen.

3. Eine Übertragung von nicht geleisteten Arbeitsstunden auf das Folgejahr ist nicht zulässig.

4. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind von der Verpflichtung nach §4 Nr. 1 befreit.

5. Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein eine einmalige Umlage erheben. Dabei kann es sich insbesondere um

a) Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins,

b) allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben

handeln.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge und Umlage

1. Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird in den ersten drei Monaten des Jahres vom Schatzmeister des Vereins mittels Lastschrift eingezogen. Beiträge für später Eintretende werden in den ersten drei Monaten nach dem erklärten Eintritt eingezogen. Den Bestands-Mitgliedern (Beginn der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung), die dem Lastschrifteinzug bisher nicht zugestimmt haben, wird in dem in Satz 1 genannten Zeitraum eine Rechnung über den Jahresbeitrag ausgestellt.

2. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf oder widerspricht das Mitglied der Abbuchung, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Rückbuchung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Schatzmeister nicht mitgeteilt hat. Für den mit der Bearbeitung der Rückbuchungen verbundenen Aufwand erhebt der Verein eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00 € pro Rückbuchung.

3. Die Beitragspflicht besteht in voller Höhe, wenn das Mitglied vorzeitig seine Kündigung aus dem Verein erklärt.

4. Beitragszahlungen, die bis 31.03. nicht eingegangen sind, werden angemahnt.

5. Einem ordentlichen Mitglied kann (nach vorherigen Anhörung) durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit das Recht zur Nutzung der Tennisanlage entzogen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte postalische Anschrift unter Androhung der Nutzungsuntersagung mit der Zahlung von Beiträgen und/oder anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten in Verzug ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt ist. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Nutzungsuntersagung ist dem Mitglied mitzuteilen.

6. Der Ersatz für das Nichtableisten der Arbeitsstunden wird zum 30.11. des jeweiligen Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zum 01.01.23 in Kraft. Diese Beitragsordnung ist neuen Mitgliedern bei deren Eintritt zusammen mit der Satzung auszuhändigen bzw. auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Koblenz, den 07.10.2022

1. Vorsitzender